

machen, daß die Anmeldung nicht eher erfolgt, als bis den Anforderungen des Abs. 2 genügt ist, und zwar bei solidarischer Haftung der Gesellschaft gegenüber (§ 9, Abs. 1) und bei öffentlicher Strafe (§ 80, Abs. 1). Der § 7, Abs. 2 verlangt zunächst, daß auf die Stammeinlagen ein hohes Geld (§ 3, Abs. 4, § 5, Abs. 3) mindestens 250 Mk. eingezahlt sind und bei Stammeinlagen über 1000 Mk. mindestens ein Viertel des Betrages. Dieser Betrag soll nach § 8, Abs. 2 in der freien Verfügung der Geschäftsführer sich befinden. (Vgl. zu § 8.)

Der § 7, Abs. 2 verlangt ferner, daß Wert- oder Sacheinlagen (§ 5, Abs. 4) von den einlegenden Gesellschaftern in der freien Verfügung der Geschäftsführer sich befinden (§ 8, Abs. 2). Setzt sich die Stammeinlage eines Gesellschafters aus Wert- und Bareinlage zusammen, so kann der Annahmebetrag („Geldwert, für welchen die Einlage angenommen wird“, s. A. wie in § 5, Abs. 4) auf den zur Einlegung erforderlichen Zwangseinlagebetrag angerechnet werden.

§ 8.

Der Anmeldung müssen beigefügt sein:

- 1) der Gesellschaftsvertrag und im Falle des § 2, Absatz 2 die Vollmachten der Vertreter, welche den Gesellschaftsvertrag unterzeichnet haben, oder eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunden,
- 2) die Legitimation der Geschäftsführer, sofern dieselben nicht im Gesellschaftsvertrage bestellt sind,
- 3) eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Stand und Wohnort der letzteren sowie der Betrag der von einem jeden derselben übernommenen Stammeinlage ersichtlich ist,
- 4) in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde.

In der Anmeldung ist die Versicherung abzugeben, daß die im § 7, Absatz 2 bezeichneten Leistungen auf die Stammeinlagen bewirkt sind, und daß der Gegenstand der Leistungen sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet.

Die Geschäftsführer haben ihre Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Der in beglaubigter Form dem Amtsgericht zu überreichenden oder dafselbst zu Protokoll zu erklärenden Anmeldung ist der Gesellschaftsvertrag (§ 2, Abs. 1) beizufügen in einem Nebenzemplar oder in einer beglaubigten Abschrift. Zur Vollständigkeit gehört die Beifügung der Vollmachten derjenigen Personen, welche laut Vertrag als Bevollmächtigte aufgetreten sind.

Die Anmeldenden haben sich als Geschäftsführer auszuweisen (legitimieren); sofern sich ihre Bestellung nicht im Gesellschaftsvertrage findet, ist dieselbe anderweit in beglaubigter Form darzulegen (§ 47 Ziffer 5).

Für die Eintragung der offenen Handelsgesellschaft ist in Artikel 87 Handelsgesetzbuchs, der Kommanditisten in Artikel 156, 171 Handelsgesetzbuchs gesorgt; über die bei Gericht zu führende Liste der Genossenschaftler ist im § 15 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 (vergleiche den Kommentar zu diesem Gesetz von Parrisius und Crüger Seite 86 ff.) und in der Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldung zu demselben, vom 11. Juli 1889 (Parrisius und Crüger a. a. D. Seite 391 ff.) § 24 ff. gesorgt. Für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine solche Liste zum Handelsregister einzulegende, den Mitgliederbestand ausweisende Liste nicht für erforderlich erachtet. Nach § 41 des Gesetzes ist nur alljährlich im Januar von den Geschäftsführern über den Mitgliederbestand zu berichten. Es erklärt sich das damit, daß bei dieser Gesellschaftsform ein Neueintritt von Gesellschaftern bei dem festen Betrage des Stammkapitals nicht möglich ist, ein schneller Wechsel der Gesellschafter nicht zu erwarten steht (§ 15 des Gesetzes) und für die Haftung durch § 21 ff. des Gesetzes gesorgt ist. Die Haftung wird sich trotzdem später eine beschleunigte Eintragung des Wechsels in der Person der Gesellschafter als zuträglich erweisen.

*** Nach § 335 des Strafgesetzbuchs ist dasjenige, was ein Beamter in Verletzung der §§ 331—334 empfangen hat, oder der Wert desselben für den Staat verfallen zu erklären. Die Angeklagte hatte, als sie zur Untersuchungshaft gebracht worden war, auf Anfordern des Gefängnis-Inspektors A. diesem ihre Barmittel, bestehend in zwei Rubeln und 95 Kopfen, zur amtlichen Aufbewahrung übergeben. Als diese Uebergabe erfolgt war, sagte die Angeklagte zu dem Gefängnis-Inspektor, er möge einen Rubel behalten und sie entlassen. Der Beamte ging hierauf nicht ein, vielmehr wurde die Angeklagte wegen Bestechung aus § 333 Strafgesetzbuchs unter Anklage gestellt. Es lag dem Reichsgericht, IV. Strafsenat, im Urteil vom 17. November 1891 zur Entscheidung ob, ob der fragliche Rubel für verfallen erklärt werden könne. Das Reichsgericht hat dies verneint. Der Rubel sei nicht als Bestechungsmittel in die tatsächliche Verfügungsgewalt des A. gelangt, von ihm empfangen worden, und da A. demnächst dem Anfinnen der Angeklagten nicht Folge leistete, könne auch von einer nachträglichen Annahme und also nicht einmal in diesem Sinne von einem Empfang des Rubels als Bestechungsmittel die Rede sein. Nur alles, was als Bestechungsmittel empfangen ist oder der Wert des in dieser Weise Empfangenen unterliegt der Vorschrift des § 335 Strafgesetzbuchs und ist danach als für den Staat verfallen zu erklären.

*** Betreffend die fahrlässige Verbreitung einer verbotenen ausländischen Druckschrift, hat das Reichsgericht, III. Strafsenat, im Urteil vom 12. Mai 1892 das Nachstehende

ausgeführt. Der Angeklagte hatte eine vom Reichsanwalt in Gemäßheit § 14 des Preßgesetzes von der Verbreitung ausgeschlossene Druckschrift dem Verbot zuwider verbreitet, jedoch ohne Kenntnis davon zu haben, daß die von ihm verbreitete Druckschrift mit der verbotenen identisch sei, und war wegen fahrlässigen Zuwiderhandelns gegen das Verbot auf Grund § 18 Nr. 1 des Preßgesetzes zu Strafe verurteilt. Das Reichsgericht hat dieses Urteil aufgehoben und den Angeklagten freigesprochen mit folgender Begründung: Der Auffassung der Vorinstanz, wonach § 18 Nr. 1 des Preßgesetzes nicht lediglich vorsätzliche, sondern auch fahrlässige Verschuldung inkriminiere, kann nicht beigepflichtet werden. Der § 18 Nr. 2 a. a. D. umfaßt gleichmäßig „Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote“. Wie aber das Reichsgericht bezüglich des vom Delikt gegen § 17 des Preßgesetzes erforderten subjektiven Tatbestandes ausgeführt hat (Entscheidungen in Strafsachen Band 9 Nr. 82 Seite 269), können unter den „Zuwiderhandlungen“ des § 18 Nr. 2 des Preßgesetzes nur vorsätzliche Zuwiderhandlungen verstanden werden. Aus der inneren Verchiedenheit des im § 14 des Preßgesetzes geordneten Verbreitungsverbot und des im § 17 des Preßgesetzes normierten Veröffentlichungsverbot's Folgerungen nach der Richtung hin herzuleiten, daß der Ausdruck „Zuwiderhandlung“ im § 18 Nr. 1 des Preßgesetzes bald nur vorsätzlich, bald gleichzeitig vorsätzlich und fahrlässiges Delinquieren begreife, erscheint unstatthaft. Fehlte aber, wie feststeht, dem Angeklagten das Bewußtsein, daß die von ihm verbreitete Druckschrift einem in Gemäßheit des § 14 a. a. D. erlassenen Verbot unterliege, dann entfällt auch seine Verantwortlichkeit aus § 18 Nr. 1 a. a. D., und mußte, wie gesehen, unter Aushebung des angeführten Urteils und Belastung der Staatskasse mit den Kosten des Verfahrens (§ 497 der Strafprozedurordnung) auf Freisprechung erkannt werden.

*** Wenn das Reichsgericht in dem in den Entscheidungen für Civilsachen Band XI Seite 111 abgedrucktem Urteil es für eine Voransetzung des nach Artikel 343 des Handelsgesetzbuchs vorzunehmenden Selbsthilfeverkaufs erkläre, daß der Kaufgegenstand sich zur Zeit der Formahme des Verkaufs im Besitz des Verkäufers befinde oder doch tatsächlich zu dessen Verfügung stehe, so ist diesem Erfordernis auch dann genügt, wenn der Verkäufer thatsächlich in der Lage ist, die verkaufte Ware durch einen Dritten, der sie zu seiner Verfügung bereit hält, zu liefern. Urteil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, vom 18. Mai 1892.

*** Das Ziehen eines Wechsels auf einen Schuldner und die Uebergabe eines solchen an den Remittenten ist die im Handelsverkehr übliche Form der Uebertragung von Forderungen. Durch die Hingabe der Wechsel ist die Forderung aus dem Vermögen der Gemeinsschuldnerin in dasjenige der Beklagten übergegangen; denn diese war nummehr thatsächlich wie rechtlich in der Lage, nicht als Bevollmächtigte der Ausstellerin, sondern kraft eigenen Rechts sich der Wechsel zu bedienen, insbesondere die Akcepte der Bezogenen einzuholen und die Wechselsumme einzulassen. Das gilt namentlich, wenn unter dem Wechselzeichner und dem Remittenten ein derartiger Geschäftsverkehr gebräuchlich war. Urteil des Reichsgerichts, II. Civilsenats, vom 22. April 1892.

*** Der Kläger behauptet, dem Beklagten im Jahre 1880 zum Geschäftsbetriebe die in Rechnung gestellten Waren geliefert zu haben. Beklagter bestritt die Bestellung und Lieferung und erklärte sich bereit, der ihm hierüber zugewiesenen Eid abzuleisten. Durch Beweisbeschluss wurde demnächst von dem Beklagten der Eid dahin erfordert, daß es nicht wahr sei, daß er vom Kläger die in der Rechnung aufgeführten Waren im Gesamtbetrag von 232 Mk. auf seine Bestellung erhalten habe. Im Eidesleistungstermin beantragte der Beklagte jedoch, den Eid anderweitig, nämlich in der Ueberzeugungsform festzusetzen, möge der Kläger energisch protestierte und das Verlangen stellte, diesen Eid, falls das Gericht überhaupt darauf eingehen wolle, zum Erkenntnis zu stellen. Das Amtsgericht hat dem Antrage des Beklagten stattgegeben und den Eid durch Erkenntnis dahin normiert: „Ich schwöre, daß ich nach sorgfältiger Prüfung und Erfundigung die Ueberzeugung erlangt habe, vom Kläger die in der Rechnung aufgeführten Waren weder gekauft noch geliefert erhalten zu haben.“ Wenn auch bei dem Einverständnis der Parteien über Form und Erheblichkeit des dem Beklagten über die Lieferung zugewiesenen Eides die Leistung desselben gemäß § 426 der Civilprozedur-Ordnung durch Beweisbeschluss angeordnet war, so ist, wie die Entscheidungsründe ausführen, doch nicht ausgeschlossen, daß nach nachträglich gemäß § 424 Absatz 2 a. a. D. auf Antrag des Beklagten die Leistung des Eides für ihn in der Ueberzeugungsform angeordnet werden konnte. Die Civilprozedur-Ordnung verlangt hierfür als Voraussetzung, daß dem Schwurpflichtigen nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, daß er die Wahrheit einer Thatsache beschwöre. Diese Voraussetzung liegt aber hier vor, weil dem Beklagten nicht zugemutet werden kann, über Thatsachen, welche sich angeblich im Jahre 1880 zugetragen haben, jetzt noch in der Revidierten Form einen Eid zu leisten.

*** Der Ausschuß für das österreichische Strafgesetzbuch hat, wie man aus Wien meldet, mit 9 gegen 7 Stimmen die Beibehaltung der Todesstrafe beschlossen.

*** Die Revision des Kellers Ahlwardt, welcher am 22. Februar d. J. wegen Beleidigung der Berliner städtischen Behörden und zahlreicher Privatpersonen zu vier Monaten Gefängnis verurteilt war, ist vorgestern vom Reichsgericht verworfen worden.

*** In Sachen Baasch hat der Justizminister Dr. von Schelling den Strafantrag wegen der gegen seine Person gerichteten angeblichen Beleidigungen in den Baasch'schen Druckschriften zurückgezogen.

*** Eine neue Schwurgerichtsperiode des Landgerichts I beginnt bereits wieder am Montag, dem 10. d. M., und zwar unter dem Vorsitze des Herrn Landgerichtsrats Kannenberg. Eine große Anzahl Sachen ist verhandlungsreif. Es wird unter anderem auch der Prozeß gegen den Rechtsanwalt Stein zur Verhandlung gelangen.

*** Zu dem Morde auf dem Spandauer Berg wird berichtet, daß jener Mann, der mit der Lovinska auf der hinteren Plattform der Pferde-Eisenbahn gestanden hat, ein Kaufmann aus Aachen, nicht mehr als der That verdächtig angesehen wird. Dagegen hat ein Zeuge sich gemeldet, der einen verdächtigen Mann an der Pferde-Eisen-

bahn auf dem Spandauer Berg gesehen haben will und diesen genau beschrieben hat. Oeffentliche Bekanntmachungen stehen auch über diesen Punkt bevor.

*** Zu der Morphiumvergiftung in dem Hause Calvinststraße 40 wird weiter berichtet: Die Leiche der Alma Jung ist am Montag Nachmittag gerichtsarztlich geöffnet worden. Die Todesursache mußte als unbekannt vorläufig festgestellt werden. In dem rechten und dem linken Unterarm, sowie an jeder Seite der Brust waren im ganzen vier Merkmale sichtbar, die zweifellos von einer Morphiumspritze herrührten. Am einen völlig kahlen Befund herbeizuführen, sind dem Chemiker Dr. Bischoff Leichenteile zur genaueren Untersuchung übergeben worden. Die Rentnerin Deilmann, die in die Angelegenheit verwickelt ist, und die jener Nacht unter eigenartigen Umständen verschwunden war, ist in ihrer Wohnung wieder eingetroffen und hat bei der Untersuchung auch bereits insofern eine Rolle gespielt, als sie die Leiche rekonstruieren mußte. Nichts ist gegen sie nicht eingeschritten worden, weil es bislang an einem Thatbestande zur Begründung einer strafbaren Handlung fehlt. Die Leiche der Jung ist von der Staatsanwaltschaft freigegeben und gestern Nachmittag beerdigt worden. — In betref der Persönlichkeit der Frau Deilmann wird mitgeteilt, daß dieselbe nicht, wie sie angegeben hatte, die Frau eines Oberstlieutenants, auch nicht eine geborene Gräfin Bredow, vielmehr die Tochter eines Albeder Gastwirts ist und sich als 22 Jahre altes Mädchen erst vor kurzem mit dem 73-jährigen Rentner D. verheiratet hat. Von diesem hat sie sich wieder getrennt. Sie scheint die Neigung zu haben, sich die Namen vornehmer Personen beizulegen, um sich in ihr sonst nicht zugehörige Kreise Zutritt zu verschaffen. Dies scheint ihr auch in Aachen gelungen zu sein, wo sie als Gräfin Weidenreich, geborene Gräfin Wischum, aufgetreten war und Bekanntschaften gesucht hatte.

*** Die Tochter des Köpenicker Mauthörderpaars, deren Vater am 20. vorigen Monats unter dem Beil des Henkers endete, ist am Freitag von ihrer Mutter Christiane Schütt getrennt und dem hiesigen Waisenhaus überliefert worden. Die Schütt, deren Ueberführung nach der Strafanstalt Luckau demnächst bevorsteht, benahm sich bei der Trennung völlig fassunglos. Immer und immer wieder herzte sie ihr Kind, das sie voraussichtlich zum letzten Male im Leben gesehen hat, bis man endlich der Scene ein Ende machte.

*** In einem hiesigen großen Warengeschäft fiel es auf, daß seit kurzem viele Beschwerden von auswärts wohnenden Kunden darüber einliefen, daß in den ihnen gesandten Paketen und Kisten ein Teil der in Rechnung gestellten Waren fehle, obwohl die Kisten und Pakete in unversehrtem Zustande ankämen. Die angestellten Beobachtungen und Nachforschungen führten zu keinem Resultate, bis der Zufall die Entdeckung herbeiführte. Ein ungetreuer Angestellter schlich sich im unbewachten Moment in den Packraum, nahm verschiedene Waren an sich, änderte die Stückzahl der Absendungscheine, ging dann mit den Waren an einen abgelegenen Ort, wo er unbemerkt war, bond sie sich um den Leib, steckte sie sich in die weiten Weinsticker oder verbarq sie sonst irgendwo am Körper. Es handelt sich um mehrere tausend Mark, die auf die Weise entwendet worden sind.

*** Die Ortshebamme von Klein-Glienide bei Potsdam wurde dieser Tage durch eine in ihrer Wohnung vorgenommene Haussuchung fortgesetzter Diebstähle überführt, die sie im Laufe des Sommers bei einer in Klein-Glienide zur Sommerfrische weilenden Berliner Familie ausgeführt hatte. Die Frau war bei den Sommergästen, welche in „Bürgers Hof“ Wohnung genommen hatten, gegen dreifache Vergütung zur Pflege einer Wöchnerin und des neugeborenen Kindes angenommen. Sie mißbrauchte diese Gelegenheit und stahl alles, was sie erlangen konnte, so daß bei ihr ein ganzer Berg von Tischgeschmiden, Servietten, Decken, Schüsseln, Tellern, Messern, Löffeln, Gabeln u. dergleichen wurde, welche zum großen Teil auch dem Wirt von „Bürgers Hof“ gehörten. Die Frau wurde vorläufig auf freiem Fuß belassen, weil Klein-Glienide nicht ohne Hebamme bleiben sollte.

*** Im Ausstellungspalast am Lehrter Bahnhof ist in den letzten Tagen eine ca. 40 cm hohe ausgestellte, fein durchgebildete, mit dem Künstlernamen versehene Figur „Eva, den Auserwählten“ darstellend, trotz aller Aufsicht entwendet worden. Der Verlust ist für den Künstler um so empfindlicher, als das gestohlene Werk Original ist und als Modell zu einer größeren Ausführung in Marmor bestimmt war.

*** Von den Cholerafranken, die sich noch im Moabitier Baradenlazarett befanden, sind wieder drei als geheilt entlassen worden, und zwar die Schiffer Dannenberg, Michaelis und Gladow. Zurückgeblieben sind noch die Frauen Habersht und Erthmann und der Badewärter Meinede. Aber auch deren Befinden ist so gut, daß sie bald entlassen werden können. Außer diesen Cholera-patienten befinden sich im Lazarett noch 40 Personen, die an Magen- und Darmtranstheiten leiden. Neue Erkrankungen an der asiatischen Cholera sind nicht mehr vorgekommen.

*** Gestern endete auf sämtlichen Berliner Sanitätsstellen der wegen der Cholera eingerichtete Tagesdienst. Die dafelbst angestellten Aerzte haben in letzter Zeit das gänzliche Fehlen von choleraverdächtigen Krankheiten wie Cholera nostras, Brechdurchfall u. s. w. feststellen können und übereinstimmend die Ansicht ausgesprochen, daß eine Choleraepidemie für Berlin nicht mehr vorhanden sei.

*** Der Vorstand des Centralvereins für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt erläßt einen Aufruf zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Angehörigen an der Cholera verstorbenen deutscher Schiffer und bittet, Geldsendungen an Herrn Kommerzienrat Arnhold, Berlin W., Französischestr. 33, zu richten. Die Gelder sollen insonderheit denen zu gute kommen, welche aus den für Hamburg und Altona gesammelten Fonds keine Unterstützung erhalten können.

*** Auf dem städtischen Central-Viehbof sind insgesamt gegen 50 Tiere angetrieben, die an Maul- und Klauenseuche erkrankt waren. Die kranken Tiere verteilen sich auf die Viehbestände von zwölf Kommissionären, die Krankheit ist also schon ziemlich verbreitet, und eine schnelle Wiederabhebung der angeordneten Sperre kaum zu erwarten.